

# **Schiedsrichterordnung**

**des Badminton-Verbandes Rheinland**

**Stand: September 08**

**Letzte Änderung: 21.06.2008**

## INHALT

<b>§ 1 - ZWECK DER SCHIEDSRICHTERORDNUNG</b>	<b>1</b>
<b>§ 2 - DER SCHIEDSRICHTERAUSSCHUSS</b>	<b>3</b>
<b>§ 3 - EINSATZ UND AUFGABEN VON SCHIEDSRICHTERN</b>	<b>3</b>
<b>§ 4 - AUS- UND FORTBILDUNG DER SCHIEDSRICHTER</b>	<b>5</b>
<b>§ 5 - VERSTÖßE UND STRAFEN</b>	<b>6</b>
<b>§ 6 - RICHTLINIEN FÜR DEN REFEREE</b>	<b>6</b>

## § 1 - Zweck der Schiedsrichterordnung

Zweck der Schiedsrichterordnung ist es, die Einheitlichkeit des Schiedsrichterwesens im Badminton-Verband Rheinland zu gewährleisten.

## § 2 - Referat für Schiedsrichterwesen (RfS)

1. Das Referat für Schiedsrichterwesen besteht aus
  - a) dem Referatsleiter (RLS)
  - b) bei Bedarf: Referatsmitgliedern
2. Der RLS vertritt das Referat nach außen. Er wird als Mitglied des Gesamtvorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Referatsmitglieder werden durch den RLS in Abstimmung mit dem Gesamtvorstand des BVR berufen.
3. Das RfS hat folgende Aufgaben:
  - einheitliche Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern, deren Prüfung und Registrierung
  - Erteilung und Verlängerung von Schiedsrichterlizenzen
  - Berufung von Schiedsrichtern für nationale und internationale Aufgaben in Zusammenarbeit mit dem DBV-Ausschuss für Schiedsrichterwesen (AfSR)
  - Einsatz von Schiedsrichtern
  - Beobachtung der Schiedsrichter
  - Ahndung von Verstößen gemäß Rechtsordnung des BVR
  - Einsatz des Referees bei Turnieren, soweit dieser nicht von höherer Stelle eingesetzt wird.
4. Der RfS tagt mindestens einmal im Jahr. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit gefällt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Referatsleiters.

## § 3 - Einsatz und Aufgaben von Schiedsrichtern

In den Händen des Schiedsrichters ruht der sportlich faire Ablauf eines Wettkampfes. Der Schiedsrichter ist in der Auslegung der Spielregeln den Bestimmungen des DBV und BVR sowie seinem Gewissen unterworfen. Insofern fordert der Badminton sport von ihm das Bewusstsein seiner Verantwortung in Ausübung seines Amtes. Dieser Erkenntnis dienen die nachfolgend genannten Bestimmungen.

1. Innerhalb des BVR werden geprüfte Schiedsrichter wie folgt eingesetzt:
  - bei Rheinlandmeisterschaften der Senioren
  - bei Ranglistenturnieren der Gruppe Mitte
  - bei Meisterschaften der Gruppe Mitte (nur Senioren)
  - bei Meisterschaftsspielen, soweit nach den maßgeblichen Bestimmungen der Einsatz eines Schiedsrichters vorgeschrieben ist.

Bei allen anderen Veranstaltungen kann eine Schiedsrichtergestellung über das RfS ermöglicht werden.

2. Grundlage der Tätigkeit der Schiedsrichter sind die Satzung, Spielordnung und Schiedsrichterordnung von DBV und BVR.

3. Das RfS delegiert Schiedsrichter mit entsprechender Qualifikation zu Turnieren oder Meisterschaftsspielen, um Aufgaben gemäß § 3 Absatz 1 wahrnehmen zu können. Der jeweilige Vizepräsident Seniorenspielbetrieb, der Klassenleiter oder der Veranstalter muss dem RLS mindestens sechs Wochen vor dem jeweiligen Termin die Art der Veranstaltung, den Spielplan, den Spielort und den Zeitpunkt des Spielbeginns mitteilen.

4. Jeder Verein, der mit einer Seniorenmannschaft in einer Liga teilnimmt, in der ein Schiedsrichter benötigt wird, hat für jede dieser Mannschaften in der jeweiligen Spielsaison einmal einen Schiedsrichter für die gesamte Dauer eines vom BVR benannten Wettbewerbs zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus haben diese Vereine und alle anderen Vereine für jeweils angefangene zwei gemeldete Seniorenmannschaften für die jeweilige Spielsaison jeweils einen Schiedsrichter für die gesamte Dauer eines vom BVR benannten Wettbewerbs zur Verfügung zu stellen.

Die Kosten für einen Tag übernimmt der jeweilige Verein. Für weitere Tage trägt der BVR die Kosten. Grundsätzlich sollten die Schiedsrichter für solche Einsätze gem. BVR Bezuschussung entschädigt werden. Bei Einsätzen ab Regionalliga werden die Kosten durch den jeweiligen Heimverein getragen.

Nachdem der BVR die Wettbewerbe bekannt gegeben hat (BVR INFO oder direkt an die Schiedsrichter), haben die Vereine ihre/ihren Schiedsrichter zu einem dieser Wettbewerbe bis zum veröffentlichten Termin und Adresse zu melden; dabei sind mindestens zwei Ersatzwettbewerbe anzugeben.

Wird die Meldung durch den Verein (alternativ durch den Schiedsrichter direkt) nicht bis zum angegebenen Datum vorgenommen, oder wird kein Ersatztermin angegeben, so hat der Verein eine Gebühr zu zahlen, deren Höhe in der BVR-Gebührenordnung festgelegt ist.

Der BVR teilt jedem Verein bzw. jedem Schiedsrichter den Einsatz der Schiedsrichter schnellst möglich mit. Der Einsatz richtet sich nach der Reihenfolge des Eingangs der Meldung und danach, welche Qualifikation der Schiedsrichter hat.

Stellt der Verein zu einem mitgeteilten Wettbewerb keinen Schiedsrichter, so wird eine Gebühr gemäß der BVR-Gebührenordnung fällig.

Dies gilt nicht bei entschuldigtem Fehlen eines Schiedsrichters. In diesen Fällen hat der Verein eine Ersatzmeldung zu einem anderen Wettbewerb vorzunehmen. Diese Ersatzmeldung muss spätestens 14 Tage nach dem zuerst gemeldeten Wettbewerb beim RLS vorliegen.

Betrifft dieser Vorgang den letzten Wettbewerb der Spielsaison, so wird eine Ausweichmöglichkeit eingeräumt mit der Maßgabe, dass diese Möglichkeit noch im Kalenderjahr des nicht erfüllten Schiedsrichtereinsatzes wahrgenommen werden muss. Für eine Befreiung muss der gemeldete Schiedsrichter eine Entschuldigung beibringen.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Vereine, die keine oder erstmalig eine Mannschaft bei den Verbandsspielen starten lassen.

5. Jeder gemeldete Schiedsrichter ist verpflichtet, nach Aufforderung des Schiedsrichterausschusses bis zu zwei Einsätze der in § 3 Absatz 1 genannten Veranstaltungen zu leisten. Ausnahmen genehmigt der Schiedsrichterausschuss.

6. Ein Schiedsrichter darf nur für den Verein tätig sein, für den er spielberechtigt ist. Ist er für keinen Verein im BVR spielberechtigt, muss er sich auf einen Verein seiner Wahl festlegen.

7. Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, spätestens in jeder zweiten Saison nach Lizenzerteilung oder Lizenzverlängerung an einem Leistungsnachweis teilzunehmen und die Prüfung eines solchen erfolgreich abzuschließen. Ansonsten erlischt die Lizenz nach Ende der Saison, in der ein Leistungsnachweis erforderlich war.  
Ein Leistungsnachweis kann nur bestanden werden, wenn eine zufriedenstellende Leistung gezeigt wird. Trifft dies nicht zu, kann eine Nachprüfung, bei Aussicht auf Erfolg, bei der sich nächst bietenden Gelegenheit erfolgen. Bei einer ungenügenden Leistung ist die SR-Lizenz mit dem Tage des Leistungsnachweises erloschen. Ausnahmen regelt das RfS.
8. Auf Antrag kann sich jeder Schiedsrichter bis zu 2 Jahren von der Verpflichtung zu Einsätzen befreien lassen. Während dieser Zeit ruht seine Lizenz. Sie kann nicht verfallen, gilt aber auch nicht im Sinne von § 3, Abs. 4.  
Zur Reaktivierung der Schiedsrichterlizenz ist ein erfolgreicher Leistungsnachweis inkl. einer Überprüfung der Regelkenntnis erforderlich. Wird dieser nicht erbracht, verfällt die Lizenz.
9. Die Aufgaben des Schiedsrichters sind in der Spielordnung des BVR und der Schiedsrichterordnung des DBV geregelt.
10. Jeder Schiedsrichter muss im Besitz eines gültigen DBV-Regelwerkes sein.
11. Als Zuschauer oder Spieler enthält sich der Schiedsrichter jeder Kritik an Entscheidungen seiner Kollegen.
12. Der Schiedsrichter soll korrekt gekleidet sein. Darüber hinaus sollten in der Sporthalle Turnschuhe getragen werden.

#### **§ 4 - Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter**

1. Die Aus- und Fortbildung erfolgt mit dem Ziel, jederzeit über eine ausreichende Zahl von qualifizierten Schiedsrichtern im BVR zu verfügen. Das Mindestalter zum Erwerb einer Schiedsrichterlizenz wird auf siebzehn Jahre festgesetzt. Die Aus- und Fortbildung erfolgt durch das RfS.
2. Für Schiedsrichteranwärter sind Lehrgänge einzurichten, Schiedsrichter mit Lizenz sind fortzubilden.
3. Die Schiedsrichterausbildung schließt mit einer schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfung ab. Die Bestätigung als Schiedsrichter kann erst ausgesprochen werden, wenn der Anwärter binnen eines Jahres nach bestandener schriftlicher, praktischer und mündlicher Prüfung bei einem vom RfS festgelegten Leistungsnachweis eine ordentliche Leistung erbringt.
4. Die erfolgreiche Teilnahme an Fortbildungslehrgängen wird jeweils im Schiedsrichterausweis in Form einer Lizenzverlängerung vermerkt.
5. Die Schiedsrichterfortbildung dient der Aktualisierung und Verfestigung vorhandenen Wissens. Die Fortbildungslehrgänge werden vom RfS ausgeschrieben. In Theorie und Praxis soll ein Leistungsausgleich der Schiedsrichter erreicht werden. Sofern die Prüfung mit Erfolg abgeschlossen wird, wird die Lizenz verlängert.

6. Das RfS kann besonders befähigte Schiedsrichter für höhere Aufgaben dem DBV-Schiedsrichterausschuss vorschlagen. Voraussetzung ist eine dreijährige Tätigkeit als Schiedsrichter, insbesondere auch bei überregionalen Veranstaltungen.
7. Als Fortbildungslehrgänge im Sinne des § 3, Absatz 7 gelten:
  - der theoretische und praktische Teil der Schiedsrichterausbildung
  - eine theoretische und praktische Unterweisung durch ein Mitglied des BVR-Schiedsrichterausschusses bei den Senioren- oder Jugend-Rheinlandmeisterschaften sowie Senioren-Doppelranglistenturnieren.

Der Einsatz als Schiedsrichter in der Oberliga Mitte oder einer der Regional- oder Bundesligen, sowie der Einsatz als Schiedsrichter bei allen im BVR ausgetragenen überregionalen Turnieren, Meisterschaften und Aufstiegsrunden kann als Leistungsnachweis anerkannt werden, wenn ein Mitglied des RfS oder ein durch das RfS Delegierter eine korrekte Schiedsrichterleistung bestätigt.

### **§ 5 - Verstöße und Strafen**

Im Schiedsrichterwesen findet die Rechtsordnung des BVR entsprechende Anwendung.

### **§ 6 - Richtlinien für den Referee**

1. Jeder als Referee eingesetzte Schiedsrichter muss sich mit den Bestimmungen für die Übernahme der Ausrichtung der betreffenden Veranstaltung vertraut machen. Die Kenntnis der spieltechnischen Bestimmungen der Spiel- und Turnierordnungen von DBV und BVR, sowie die Kenntnis von Schiedsrichterordnung und Ausschreibung wird vorausgesetzt.
2. Der Referee ist Mitglied des Turnierausschusses. Er hat sich rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung mit den örtlichen Begebenheiten vertraut zu machen und sich mit der Turnierleitung in Verbindung zu setzen.
3. Folgende Aufgaben sind vor der Veranstaltung zu erledigen:
  - a) Prüfungen nach Turnierordnung in Verbindung mit den Spielregeln
    - Spielfeldaufbau (Maße und Netze)
    - Spielbarkeit der Bälle
  - b) Prüfung bezüglich Einhaltung der Richtlinien der betreffenden Veranstaltung
    - Halle und Spielfeldaufbau, insbesondere Hallenhöhe, Abstände hinter und neben den Spielfeldern
    - technische Ausstattung, insbesondere Schiedsrichterstühle und Schiedsrichterzettel
    - personelle Besetzung, insbesondere Anzahl und Befähigung der geprüften Schiedsrichter (Schiedsrichterausweise einsehen)
  - c) Einweisen der Schiedsrichter

**4. Aufgaben während der Veranstaltung:**

- **Einsatz der Schiedsrichter**
- **Überwachung der Schiedsrichter**
- **Einsatz von Aufschlag- und Linienrichtern, falls notwendig**
- **Ablösen von Schiedsrichtern, Aufschlag- und Linienrichtern, falls notwendig**
- **Überwachung der Einhaltung der Spielregeln und deren Einhaltung**
- **Überwachung der Einhaltung von Spielordnung und Turnierordnung in Zusammenarbeit mit dem Turnierausschuss**

**5. Sofern Mängel zu den in § 6 Abs. 3 und 4 genannten Punkten auftreten, hat der Referee auf Veranstalter und Ausrichter zwecks Beseitigung der Mängel einzuwirken.**

**6. Über die Veranstaltung hat der Referee einen schriftlichen Bericht bis spätestens dem dritten auf die Veranstaltung folgenden Werktag an den RLS zu übersenden. Der Bericht muss Aussagen über die Organisation der Veranstaltung, den spieltechnischen Ablauf der Veranstaltung und über eventuelle Mängel zu den in § 6 Abs. 3 und 4 genannten Punkten enthalten.**